

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.

Bd. 11, 1862, S. 194 - 195

Ueber die Zulässigkeit der Intervention im
Wechselprocesse

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Präjudizien.

13.

Ueber die Zulässigkeit der Intervention im Wechselpro-
cessse.

(Entscheidung des Königl. Oberappellationsgerichts zu Dresden.)

Eine Ehefrau, welche Theilhaberin eines Handelsgeschäfts war, wurde zur Zahlung von Wechseln im Wechselproceffe in Anspruch genommen und in erster Instanz verurtheilt. Zu Abwendung der ihr drohenden Wechselhaft intervenirte der Ehemann derselben, indem er behauptete, daß der zu Bescheinigung ihrer Eigenschaft als Handelsfrau beigebrachte Nachweis ungenügend sei. Das erste Gericht hielt diese Intervention für unstatthaft. Die zweite Instanz war der entgegengesetzten Ansicht und das K. S. Oberappellationsgericht zu Dresden confirmirte in einer Entscheidung vom 4. September 1861 aus nachstehenden Gründen:

Die von dem Intervenienten angebrachte Intervention ist allerdings keine f. g. regelmäßige Principal-Intervention, denn sie bezweckt nicht, was man bei der *interventio principalis* als Regel vorauszusetzen pflegt,

Biener, syst. proc. §. 314. ed. nov.

eine oder beide Parteien vom Rechtsstreite oder dessen Gegenstande auszuschließen; sie ist auch keine f. g. accessorische Intervention — *interventio minus principalis* — deren Zweck nur darin besteht, dem einen der streitenden Theile in der Verfolgung oder Vertheidigung seiner Rechte Beistand zu leisten; wohl aber fällt dieselbe, wie dies auch von dem D.=N.=G. bereits früher angenommen worden ist, in den Bereich der f. g. gemischten Intervention (*interventio irregularis, mixta s. anomala*), vermöge deren der Intervenient zugleich ein eigenes Recht verfolgen will, indem er der einen Partei zur Seite tritt. Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Intervention der zuletzt gedachten Gattung, welche — sofern sie die Grenzen der bloßen Beihülfe überschreitet — nach den über die Principalintervention geltenden Vorschriften zu behandeln ist, sind im vorliegenden Falle gegeben und beruhen auch durch die Acten selbst in hinreichen-

der Gewißheit. Denn dem Intervenienten, welcher die Urkunde nicht mit unterzeichnet, auch dem zwischen seiner Ehefrau als Wechselschuldnerin und dem Kläger als Wechselgläubiger am 6. Febr. 1860 abgehaltenen Wechselverhöre nicht beigewohnt hat, kann theils wegen der ihm als Ehemann zukommenden Pflegschaft, theils wegen seiner ehemännlichen Rechte am Vermögen seiner Ehefrau und des Anspruchs auf deren häusliche Dienste ein rechtliches Interesse in Bezug auf die Fortstellung des Wechselverfahrens gegen seine Ehefrau nicht wohl abgesprochen werden und er hat auch dieses rechtliche Interesse vermittelst der angebrachten Intervention innerhalb der in der Erl. Proz.-Ordn. ad Tit. XV. §. 1. festgesetzten Frist geltend gemacht. Dies genügt aber für jetzt, um die von der vorigen Instanz angeordnete Verfügung auf die angebrachte Intervention, welche summarisch zu erörtern und zu entscheiden ist,

Biener, l. c. §. 316. sq.

zu rechtfertigen, und es bleibt selbstverständlich, daß hiermit der künftigen Entscheidung über die materielle Begründung der Intervention noch nicht vorgegriffen worden ist.

Ebenso wenig läßt sich annehmen, daß die Zulassung dieser Intervention im Wechselprozeß, welche nach älterem Rechte

Biener, syst. proc. §. 316.

nicht bezweifelt wurde, wenn das Interesse des Intervenienten urkundlich nachgewiesen werden konnte, mit den Vorschriften des Gesetzes vom 7. Juni 1849 unvereinbar sei. Schon von der vorigen Instanz ist bemerkt worden, daß, wenn dieses Gesetz die Intervention und das bei selbiger zu beobachtende Verfahren nicht ausdrücklich erwähnt, daraus nur gefolgert werden kann, daß es hinsichtlich jener bei den bisher befolgten Grundsätzen bewende. Auch die Bestimmung in §. 52. des a. Ges., daß alle zeitherigen Bestimmungen über die Schuldhaft und das Wechselverfahren aufgehoben werden, steht dieser Annahme nicht entgegen, weil sich dieselbe nur auf ausdrückliche, die Schuldhaft und das Wechselverfahren gegen die Beklagte betreffende, mit den Vorschriften des neuen Gesetzes im Widerspruch stehende gesetzliche Sanctionen bezieht, und nicht auf solche allgemeine prozeßgesetzliche Bestimmungen und Rechtsätze, welche, unbeschadet des neuen Gesetzes, zur Anwendung kommen können.

Die specielle Vorschrift in §. 48., welche der Appellation des Wechselschuldners gegen den condemnatorischen Bescheid des Richters die Suspensivkraft entzieht und die weitere Festsetzung in §. 50. regelt nur ein Verhältniß zwischen jenem und dem Wechselgläubiger. Hat sich der Gesetzgeber bestimmt gefunden, in diesen Beziehungen strengere Vorschriften gegen den Wechselschuldner zu ertheilen, so folgt hieraus noch nicht, daß es in seiner Absicht gelegen habe, auch dritte Personen, welche außer dem Wechselverbände stehen, in ihrer Rechtsverfolgung zu beschränken.